

Förderrichtlinie des Fischereirevierversandes II Korneuburg



Präambel

Im Rahmen der im NÖ Fischereigesetz 2001 definierten Ziele fördert der Fischereirevierversand II Korneuburg (im Folgenden: FRV II) in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfischereiverband Projekte, deren Durchführung der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines gewässertypischen und artenreichen Bestandes an Wassertieren dient. Fördermittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Projektförderung vergeben und sind als Anstoß für Maßnahmen gedacht, die ohne diese Unterstützung nicht durchgeführt würden (Freiwilligkeitsprinzip). Die Förderrichtlinie beruht auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese im Text nicht explizit ausgeschrieben sind. Antragsteller um Förderung werden in Folge als Förderungswerber bezeichnet.

1. Förderziele im Sinne des § 1 des NÖ Fischereigesetzes 2001

Die Rechtsgrundlagen und Ziele sind im NÖ Fischereigesetz 2001 definiert.

Ziele dieses Gesetzes (§ 1 NÖ FischG 2001) sind

- die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,
- die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere.
- die Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume zu vereinbaren.

Förderbare Projekte zur Erreichung dieser Ziele umfassen daher Maßnahmen entsprechend den Prioritätsachsen Gewässerökologie, aquatische Lebensgemeinschaften und Forschung, wie detailliert in Anlage 1 aufgeführt.

2. Aufbringen und Verwendung der Fördermittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf § 15 Abs.5 NÖ FischG 2001:

Der NÖ Landesfischereiverband und die Fischereirevierversände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung,

insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung und Durchführung eines Projektes muss gesichert sein, wobei zugesagte Fördermittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionskosten,
- Planungskosten,
- Bauaufsichtskosten (bautechnisch, gewässerökologisch),
- Kosten für temporäre Grundablöse und damit zusammenhängende Ertragsausfälle,
- Kosten für Gutachten.

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie Steuern, Gebühren und Abgaben (Umsatzsteuer), Gerichts- und Notariatskosten, Grundablösen, sonstige Ertragsausfälle, Erhaltungsverpflichtungen, Rechtsberatungskosten sowie alle Leistungen und Kosten die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

Über sonstige Kosten ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Eigenleistung

Der Förderungswerber hat grundsätzlich selbst zu der Finanzierung des Projekts entsprechend beizutragen. Eigenleistungen des Förderungswerbers können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder nicht subventionierte Beiträge Dritter sein. Bei der Bewertung des Anteils der Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten ist abzuwägen, ob die geplanten Verbesserungen dem Förderungswerber selbst großteils, teilweise oder kaum zu Gute kommen.

6. Förderhöhe

Die maximale Förderungshöhe (Anlage 2) richtet sich nach den Prioritätsachsen / Maßnahmenpaketen (Gewässerökologie / aquatische Lebensgemeinschaften / Forschung) sowie

- nach der lokalen / regionalen / überregionalen Bedeutung des Vorhabens,
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele im betroffenen Gewässer,
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes sowie
- der budgetären Situation des FRV II.

7. Antragstellung

Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Beginn des geplanten Projekts zu stellen. Der Förderungsantrag hat alle im Antragsformular (Anlage 3) geforderten Angaben sowie die dazu relevanten Unterlagen zu enthalten. Förderungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung, an den FRV II zu stellen. Parallel dazu kann ein weiterer Antrag auch an den NÖ Landesfischereiverband oder einen anderen örtlich betroffenen Fischereivereinerband (Anhang A) gestellt werden.

Die Antragstellung löst keine Gebührenpflicht aus.

8. Abwicklung

- Der FRV II prüft den Antrag nach Eingang auf formale Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des NÖ FischG 2001.
- Der Fischereiviererausschuss (FRA) entscheidet über die Förderungswürdigkeit.
- Ist der Antrag förderungswürdig, beschließt der FRA die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen.
- Anschließend wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage übermittelt, beziehungsweise die abschlägige Entscheidung mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrags sowie durch allfällige Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem FRV II keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Förderrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes, St. Pölten.

9. Förderungszusage

Eine Förderung kann vom FRV II nur aufgrund einer schriftlichen Förderungszusage gewährt werden.

Diese Förderungszusage enthält insbesondere:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung des Förderungsnehmers (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl o.ä.),
- Art und Höhe der Förderung,
- Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand), der Vorhabensziele und dafür relevanter Indikatoren,
- Gesamtkosten des Projekts,
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Publizitätsbestimmungen,
- Abrechnungs- und Auszahlungsbedingungen,
- Bestimmungen über Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- sonstige zu vereinbarende Auflagen.

Die Förderungszusage kann auch durch eine Fördervereinbarung mit obigem Inhalt erfolgen.

Die Gewährung einer Förderung wird vom FRV II jedenfalls von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig gemacht.

Der Förderungswerber hat

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen und mit dem FRV II abzurechnen;
- dem FRV II alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um gegebenenfalls diese Änderungen vom FRA genehmigen zu lassen;
- Mitgliedern des FRA oder dazu vom FRA beauftragten Personen Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Datenverwendung

Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch in der Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung zur Kenntnis zu nehmen und zuzustimmen, dass der FRV II berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der an den FRV II gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- die Daten auch dem NÖ Landesfischereiverband zu übermitteln.

11. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Abs. 10 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, kann ausbedungen werden, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom FRV II für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem FRV II schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim FRV II unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

12. Durchführung und Kontrolle

Der FRV II kann jederzeit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchführen und sind ihm über Verlangen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

13. Projektabschluss – Sachbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes ist dem FRV II ein detaillierter Sachbericht (Abschlussbericht) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der geförderten Maßnahmen vorzulegen (Anlage 4).

- Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.
- Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachgewiesene Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, kann der Förderungswerber verpflichtet werden, die diesbezüglichen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so kann festgesetzt werden, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese sowie die aufgewendeten Eigenmittel umfasst.

14. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch den FRV II erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen (Förderungsantrag, Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, Sachbericht, Projektabrechnung). Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann der FRV II die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel aus der Fischerkartenabgabe Bedacht zu nehmen.

15. Evaluierung

Der FRV II kann nach Abschluss einer geförderten Leistung auf seine Kosten eine zusätzliche Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchführen, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig oder zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist. Dazu sind die bereits im Fördervertrag festgelegten Indikatoren heranzuziehen

Anhang A – Zuständigkeiten und Daten

Zuständigkeiten nach Wirkungsbereichen gemäß NÖ FischG 2001, Anlage 2

Fischereirevierverband I Krems, Geschäftsführer: Ing. Ernest Hadwiger, Fischereigasse 4, 3133 Traismauer, Telefon: 02783/54574, Fax: 02783/54574, eMail: fisch1@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband II Korneuburg, Geschäftsführer: Ing. Ernest Hadwiger, Fischereigasse 4, 3133 Traismauer, Telefon: 02783/54574, Fax: 02783/54574, eMail: fisch2@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband III Amstetten; Geschäftsführerin: Hermine Hohenegger, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs, Telefon: 07442/52092, Fax: 07442/54092, eMail: fisch3@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband IV St. Pölten, Geschäftsführer: Dr. Hans Kaska, Rathausplatz 18, 3100 St. Pölten, Telefon: 02742/353121, Fax: 02742/351479, eMail: fisch4@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband V Wr. Neustadt, Geschäftsführer: Andreas Schweiger, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden, Telefon: 02252/44305, Fax: 02252/44305, eMail: fisch5@noe-lfv.at

Wirkungsbereich

Fischereirevierverband I Krems

1. Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
2. Große und Kleine Krems,
3. Lainsitz,
4. Großer und Kleiner Kamp,
5. Zwettl,
6. Purzelkamp,
7. Taffabach,
8. Gscheinzbach,
9. Mühlkamp
10. Ysper,
11. Weitenbach.

Fischereirevierverband II Korneuburg

1. Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen des Land Wien,
2. March,
3. Deutsche und Mährische Thaya,
4. Große und Kleine Tulln,
5. Wienfluss,
6. Marchfeldkanal.

Fischereirevierverband III Amstetten

1. Enns und Ramingbach,
2. Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3. Kleine Erlauf,
4. Ybbs mit den Lunzerseen,
5. Aubach,
6. Erlabach,
7. Lassing,
8. Melk,
9. Mendingbach.

Fischereirevierversband IV St. Pölten

1. Pielach,
2. Fladnitz,
3. Traisen,
4. Perschling,
5. Mürz,
6. Walsternbach,
7. Salza.

Fischereirevierversband V Wr. Neustadt

1. Warme Fische,
2. Fische-Dagnitz,
3. Sierning-(Sieding)bach,
4. Schwarza,
5. Pitten,
6. Wiener-Neustädter-Kanal
7. Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. Piesting,
9. Schwechat,
10. Mödlingbach,
11. Triesting,
12. Liesingbach,
13. Leitha,
14. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen:
Zöbernbach, Lambach usw.

NÖ Landesfischereiverband

NÖ Landesfischereiverband, Körperschaft öffentlichen Rechts, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten,
Tel.: 02742/72968, Fax: Durchwahl 20, eMail: fisch@noe-lfv.at
Öffnungszeiten: Mo-Do. 07.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
und 12.30 bis 14.30 Uhr; Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage geschlossen.

Förderbare Maßnahmen (demonstrativ)

Prioritätsachse

Maßnahme / Ziel

Aktion / Projekt

Gewässerökologie	Maßnahme / Ziel	Aktion / Projekt
<p><u>Ziele:</u> <i>vielfältige Gewässerstrukturen sichergestellte Vernetzung ausreichend Gewässerräume naturnaher Geschiebetransport naturnahes Temperaturregime naturnahes Abflussregime sauberes Wasser</i></p>	Verbesserung der Durchgängigkeit	Entfernung von Fischwanderungshindernissen Errichtung von Fischwanderhilfen (inkl. Anpassung an den Stand der Technik) Errichtung von Fischleiteinrichtungen Monitoring zur Funktionskontrolle (bei Neuerrichtung oder Anpassung) Nachträglicher Einbau von Fischescheuchanlagen (soweit deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist)
	Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken Renaturierung, Revitalisierung	Herstellung leitbildkonformer Varianzen (Längen-, Breiten-, Tiefen-, Strömungs) Herstellung leitbildkonformer Sohl-/Uferstrukturierungen Maßnahmen zur Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal) (Wieder)herstellung, Anbindung, Strukturierung von Neben-/Altarmen, Ausständen ... Herstellung von Fischunterständen Herstellung / Pflege von Uferbewuchs Maßnahmen zum Schutz gegen Wellenschlag Erhaltungsbaggerungen Erhaltung, Sicherung und Neuanlage von Laichstätten
	Minderung der Auswirkung von Ausleitungen	Erhöhung von Restwassermengen Verkürzung von Ausleitungsstrecken Niederwasser Strukturierung von Ausleitungsstrecken
	Minderung der Auswirkung von Rückstau	Strukturmaßnahmen im Stauwurzelbereich Einbau von (kleinräumigen) Strukturen im Sohl-/Uferbereich
	Minderung der Auswirkung von Schwall/Sunk	Management Etablierung von Refugialhabitaten

Aquatische Lebensgemeinschaften <u>Ziel:</u> <i>natürliche/naturnahe aquatische Lebensgemeinschaften</i>	Wiederherstellung leitbildkonformer Fischbestände	fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen Durchführung von Artenschutzprogrammen fisch-/ gewässerökologisch begründete Nachzucht aus natürlichen Beständen	
	Wiederherstellung leitbildkonformer Krebs-/Muschelbestände	fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen Durchführung von Artenschutzprogrammen	
	Umgang mit Prädatoren	Bestandserhebungen Managementpläne Eingriffsmonitoring	
	Fischbestandsuntersuchungen	Fischartenkartierung (allgemein, flächendeckend) Fischbestandserhebungen (spezielle Ziele, schwerpunktmäßig) Fischbestandsmonitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten	
	Forschung & Entwicklung <u>Ziel:</u> <i>natürliche/naturnahe aquatische Lebensräume und Lebensgemeinschaften</i>	Verbesserung des einschlägigen theoretischen u. praktischen Wissens auf den Gebieten der Fisch-/Gewässerökologie, des fischereilichen Artenschutzes und der Fischereiwirtschaft Grundlagenforschung zu relevanten Themen s.o. Angewandte Forschung zu relevanten Themen s.o.	interdisziplinäre Literaturstudien als Projekt (nicht aber Routine-Literaturrecherche im Forschungsbetrieb und für Projekte)
			wissenschaftliche und vorwissenschaftliche Arbeiten
			Freilandstudien
			Pilotprojekte
			Monitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten

Anlage 2

Mögliche Förderungshöhe

in Abhängigkeit von Projektkosten und Maßnahmenpaketen / Prioritätsachsen

Maßnahmenpaket / Fischwanderhilfen

Staffelung:

<i>Förderfähige Projektkosten</i>	<i>max. Förderungshöhe</i>
€ 0 bis € 10.000,-	Bis 25% möglich
€ 10.000,- bis € 50.000,-	Bis 20% möglich
€ 50.000,- bis € 100.000,-	Bis 15% möglich
€ 100.000,- bis € 200.000,-	Bis 10% möglich
> € 200.000,-	Bis 5% möglich

Maßnahmenpaket / Gewässerökologie & aquatische Lebensgemeinschaften

Staffelung:

<i>Förderfähige Projektkosten</i>	<i>max. Förderungshöhe</i>
€ 0 bis € 10.000,-	Bis 50% möglich
€ 10.000,- bis € 50.000,-	Bis 25% möglich
€ 50.000,- bis € 100.000,-	Bis 15% möglich
€ 100.000,- bis € 200.000,-	Bis 10% möglich
€ 200.000,- bis € 500.000,-	Bis 5% möglich
> € 500.000,-	Bis 2,5% möglich

Maßnahmenpaket / Forschung & Entwicklung

Staffelung:

<i>Förderfähige Projektkosten</i>	<i>max. Förderungshöhe</i>
€ 0 bis € 10.000,-	Bis 75% möglich
€ 10.000,- bis € 50.000,-	Bis 37,5% möglich
€ 50.000,- bis € 100.000,-	Bis 15% möglich
€ 100.000,- bis € 200.000,-	Bis 10% möglich
€ 200.000,- bis € 500.000,-	Bis 5% möglich
> € 500.000,-	Bis 2,5% möglich

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der Bedeutung des Vorhabens (überregional / Einzugsgebiet / Gewässer / Revier),
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele,
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum erwarteten Erfolg,
- dem Umfang des zu erwartenden Eigennutzens des Förderwerbers,
- der budgetären Situation / Verfügbarkeit der Mittel des FRV II.

Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungshöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsantrag an den Fischereirevierverband II Korneuburg



Formular 1A

In Ihrem Interesse bitten wir darauf zu achten, die Angaben im Antrag klar leserlich, gegebenfalls in Blockbuchstaben auszufüllen. Vielen Dank.

1. Antragsteller (Förderungswerber)

(Siehe Abs. 4 der Förderrichtlinien)

***Bezeichnung:**.....
(Firma, Verein, Institut etc.)

Ergänzende Angabe:.....
(ZVR, Firmenbuchnummer)

Titel:.....

Name:.....

Geburtsdatum:.....

***Funktion:**.....
(Obmann des Vereins, vertretungsbefugte Person etc.)

***Vertreter des Antragstellers:**.....

Adresse:.....

.....

Wohnort:..... **PLZ:**.....

Telefonnummer:.....

Fax*:.....

Email*:.....

IBAN:.....

BIC:..... **BANK:**.....

Kontobezeichnung:.....

Alle Angaben für die Antragstellung wurden wahrheitsgetreu gemacht.

Ich stimme zu, dass die personenbezogenen Daten vom obgenannten FRV II gemäß den Bestimmungen (Pkt. 10 und 11) der Förderrichtlinie des FRV II zwecks Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und zur Prüfung der Durchführung der Leistungen verwendet werden dürfen. Ein Widerruf ist jederzeit schriftlich möglich.

X.....
Für die Richtigkeit der Ausführungen und Angaben, Unterschrift der
Förderwerberin oder Förderwerber bzw. zur Einbringung des
Antrags bevollmächtigten Person

* optionale Angabe

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens (Zweck)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Kurzbeschreibung der Ziel(e) des Vorhabens

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Zeitplan vom Beginn des Projektes

Voraussichtlicher Beginn:.....(TT/MM/JJJJ)

Voraussichtler Abschluss des Projektes bis:..... (TT/MM/JJJJ)

Angaben zum Ablauf:

.....

.....

.....

.....

5. Angaben zu den Kosten:

Gesamtkosten €.....

Eigenmittel €.....

Beantragte Förderung €.....
(Pflichtfeld)

Wurde ein Antrag um Förderung für das gegenständliche Projekt bereits bei anderen Stellen (oder schon früher beim FRV II) eingebracht? Falls ja, bei welchen, wann und welche Fördergelder wurden bereits zugesichert bzw. ausbezahlt.

	Antrags-Datum	Beantragter Betrag	Zugesicherter Betrag	Bereits ausbezahlter Betrag
NÖ LFV				
FRV I				
FRV II				
FRV III				
FRV IV				
FRV V				
EU				
Landschaftsfond				
Sonstige (Bezeichnung der/des Fördergeber/s)				

6. Checkliste (für Bauvorhaben, Renaturierungen, Fischeaufstiegshilfen, wissenschaftliche Projekte oder Projekte verbesserter Fischereibewirtschaftung)

- Wasserrechtsbescheid für das Projekt
- Lageplan
- Projektplan
- Genaue Baubeschreibung
- Finanzierungsplan
- Kostenvoranschläge
- Ausgefüllter Antrag auf Förderung
- Sonstige Anlagen (Fotos)

Anzahl der Dokumente als Beilage:.....

Der Antrag und Beilagen sind zweifach zu übermitteln.

Anlage 4

1. **Checkliste für Abschlußbericht und Auszahlungsantrag** (nach Bauvorhaben, Renaturierungen, Fischaufstiegshilfen, wissenschaftlichen Projekten oder Projekten verbesserter Fischereibewirtschaftung)

Kollaudierungsunterlagen (Kopie)

Genaue Baubeschreibung der Ausführung, Abschlussbericht (Sachbericht)

Anm.: Aus dem **Sachbericht** muss insbesondere die Verwendung aller gewährten Fördermittel, die nachweisliche Durchführung des in der Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung zu Grunde gelegten Leistungsumfanges und der erreichte Erfolg hervorgehen

Rechnungen / Belege (zahlenmäßiger Nachweis)

Anm.: Der **zahlenmäßige Nachweis** muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sonstige Anlagen (Fotos)

Anzahl der Dokumente als Beilage:.....